



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1838

XXXI. Der Stadt Wittstock Statuta, löbliche alte Ordnung, Gerechtigkeit vndt Gebräuche, Handschrift v. J. 1523.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54294](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54294)

XXXI. Der Stadt Wittstok Statuta, löbliche alte Ordnung, Gerechtigkeit vndt Gebräuche,
Handschrift v. J. 1523.

Diese hiernach beschriebene Artucull soll man Jahres eins Verkundigen dem Bürgern in der Bauwrsprake, des Sondags nach Lichtmisen vmb des willens, das ein ieglich Bürger wisse, wie der Stadt Gebräuche, auch das Sie im widrigen keine hulfrede dauon haben.

Zum ersten gebieten die Rahtmänner Friede alle den Jnnwohnern, Sie findt beedet oder nicht, vnd auch alle deniennen, die in der Stadt Dienste findt bey der Stadt Bröke. Der Stadt Bröke ist 30 Brandenburg. schillinge.

1. Niemandt soll in der Stadt wohnhaftig sein, befondern er habe seinen Eydt gedahn, er sey haufs- oder Budeman b. d. St. b., Auch soll ein ieder Bürger setzen, das er sich an gleich vnd recht wil fettigen vnd benügen lassen, 2. Die bröke vor dem Thore vnd vff dem Thore ist ein pundt Brandenb., der da sitzet vndt auffwartet, wen em angekündiget, 3. Bey der Maur vnd vff der Maur ist die bröke 5 Brand. schill. zu wachende. 4. Es sol niemand vor dem thore sitzen, er soll sein Burger vnd Buwr, auch soll er sein Mannsgenosse vnd soll gesund sein. Verbricht iemand hieranne, der ist verfallen der St. b. 5. Niemandt soll der Stadt wittstok wälle besteigen oder darauff gehen oder graben, besohen oder fischen oder mit Kähnen fuhren, ohne des Rades willen b. d. St. b. 6. Zu der Buwrsprake soll ein ieglicher Bürger kommen, der zu haufs vnd gesundt ist, bei 5 Brand. schill. 7. Wohin ein ieglich Bürger angekündigt wirdt, da sol er erscheinen, so fern er gesundt vndt fertig ist, b. d. St. b. 8. Strohdach sol niemand haben, ohne des Rahts willen b. d. St. b. 9. Niemandt soll futter, Stroh oder Korn bey seinem feure haben oder so niedrig legen, das man mit einem brennenden lichte darzu reichen kan, Sondern er sol einen leyemen Boden vmbfchlagen b. d. St. b. 10. Niemandt soll gehen oder gehen lassen vff seinem Hoff mit einem brennenden Kyhne oder licht, so bloß getragen ohne leuchte, b. d. St. b. 11. Niemandt soll nach der Wächterglocken vff der Strafsen gehen ohne laterne, der nicht buwr oder Borger ist, b. d. St. b. 12. Die Mannes vndt die Frauwen sollen nicht zusammen baden b. d. St. b. 13. Niemandt soll nicht mehr den 2 .§. verbaden Vnd die armen sollen nicht mehr den vor 1 .§. baden b. d. St. b. 14. Die Leytern vnd Eymmer Soll ein ieglicher fertig halten, Auch die Pütten vnd Brunnen reumen bessern vnd erhalten b. d. St. b. 15. Niemandt soll den Steinweg vffbrechen, vor seiner Thure auch kein gefesse machen, ohne des Rahts willen, b. d. St. b. 16. Der Wirth soll vor seinen gast antworten, darumb soll ein jeder zusehen, wen er herberget, b. d. St. b. 17. Niemandt soll den andern seinen Gast abspenstig machen oder herbergen, der gast sey den erst gantz von seinem Wirthe geschieden, vnd ob er das nicht liesse, wenn es ihm verboten wehre, der soll die Schuldt bezahlen, deme er den Gast abgspannet hatt, b. d. St. b. 18. Niemandt soll Gäste haben, wenn er Kinder taufen leset, oder wenn die Frauw zur Kirchen gehet, b. d. St. b. 19. Auch soll niemandt henff kauffen oder verkauffen, er lase ihn den erst wegen vff der Stadtwage, b. d. St. b. 20. Auch soll niemand kauffen, er sey den Buwr oder Burger, der des Rades wille nicht hat, b. d. St. b. 21. Niemandt soll die gantze Nacht drögen b. d. St. b. Auch soll ein jeder einen leyemen boden machen lassen vber seiner Darre b. d. St. b. 22. Niemandt soll sein haufs verkauffen, deme, der nicht Bürger oder Buwr, ohne des Rathes willen, b. d. St. b. 23. Niemandt soll seine Bude verhueren deme, der nicht Bürger, oder Buwr oder Burgerrecht thun will, oder die seinen nicht gethan haben, b. d. St. b. 24. Auch soll niemandt des Tages oder Nachts ein geruchte machen, das Vnnutze ist b. d. St. b. Entfünde aber ein feurer, vnd einer sehe das vnd ruffe das Ruchte nicht, der ist verfallen der Stadt bröke. 25. Keim Borger oder Jnnwohner sol den andern laden lassen vor geistlich Gerichte vmb eine Sache, die vnse

weltliche Richter richten, noch ohne des Rades verloff, b. d. St. b. Auch soll niemand fachen vbergeben; kehme dar schade van, den soll derjenne aufrichten, der die Sache vbergiebet. 26. Niemandt soll Erbtheilung thun mit frömbden Erben, ohne des Rahtes willen, b. d. St. b. Darzu soll er den schaden erlegen, den die Stadt darvon bekumbt, b. d. St. b. 27. Dafs Aafs vnd das Deck sol man aus den Zäunen fuhren, b. d. St. b., vnd auch nicht werffen in der herren Wafser, auch nicht bey die Mauren oder in die Strate, b. d. St. b. 28. Die Maafse, die ein Raht gefetzt hatt; die soll ein ieglicher geben, b. d. St. b. 29. Auch soll man keine liggende Grunde oder stehende Erbe vbergeben, dafs Sie kommen von der Stadt zu den Geistlichen, b. d. St. b. 30. Niemand sol von Burgern oder Einwohnern Sigel vnd brieffe, So ihm angeerbet, Testamentsweise den Erben zum Vorfangk vorgeben, besondern den 4ten ſ daran, den sollen die Erben lösen, b. d. St. b. 31. Niemand sol Verfamlung mit Vorsatz machen gegen den Rahtt oder die Gilden bei poen 1 Marke silbers. Darzu sollen sie ihr Bauwrmahl verfallen. 32. Niemand sol der Stadt Holtze hauwen oder hauwen lasen, oder grafs meyen, es sey wo es fey, b. d. St. b. 33. Niemand soll feine Schweine bey der Mauren gehen lasen, die Heerde treibe oder treibe nicht, b. d. St. b. 34. Auch gebieten die Rahtmänner alle denjennen, die Garten gewordet haben, zu der Stadtgrabenwerts vnd auch denen die furder in der Stadt lacke gewordet haben, dafs sollen sie aufbringen bey poen 10 mek. fulvers. 35. Dem Leemdekker sol man nicht mehr geben als dem Meister 10 ſ , den Knechten 8 ſ des tages vnd des hilligen dages kein esen. 36. Demholtzhauwern sol man des tages nicht mehr als 8 ſ ; vnd ob etliche vnter den Arbeitsleuten wehren, die solches nicht hielten, den wollen die Rahtmanne nicht mehr vor einen Einwohner haben, vnd einen jeglichen Arbeitsmanne soll man nicht mehr geben, als des Tages $\frac{1}{2}$ Stöveken Biers b. d. St. b. 37. Den Zimmerleuten Sol man geben von Lichtmüssen bis zu S. Michaelis dem Meister 14 ſ , den Knechten 1 schilling, vnd von S. Michaelis wider bis zu Lichtmüssen dem Meister 1 schilling, dem Knechte 10 ſ etc. 38. Den Steinbruggern soll man des Tages 1 ſ geben, vnd wer Sie hatt, der soll das verrichten des freytags darnach; vnd weme das nicht genöget, der soll hier kein Janwohner sein. 39. Den Leinewebern soll man nicht mehr geben, als vor die Reeke grob Linnwandt 15 ſ vnd vor die kleine Elle 2 ſ b. d. St. b. 40. Den Meyern soll man nicht mehr geben, als des tages 8 witte, sie meyen Korn oder grafs; wer da nicht vmb arbeiten wil, der sol hier nicht wohnen. 41. Auch sollen die Einwohner nicht mehr anderswo in die Ernte lauffen, b. d. St. b. 42. Der Binsterfchen soll man geben in den Rogken 8 ſ vndt in den Sommerkorn 6 ſ . 43. Den Hoppenplückerschen soll man geben des tages 3 ſ vnd nicht mehr b. d. St. b. Vnd die den Hoppen auffbinden, den sol man 4 ſ geben vnd nicht mehr, b. d. St. b. 44. Niemand soll grünen Hoppen kaufen, b. d. St. b., wente die Leute werden damit betrogen. 45. Auch sol ein jeglicher Seinen zins zu rechten Zeiten aufgeben, oder man sol mit ihm verfahren was recht ist. 46. Auch die da Wischen über die Daber haben, die sollen ihr wischgeldt aufgeben vnverbadet; thun Sie das nicht, so wollen die Rahtmanne sich halten an die wische, vnd sollen der verfallen sein. Desgleichen soll auch mit den gartenzins gehandelt werden. 47. Die Oelfeläger sollen vor das Pfd. Oel zu machen 1 ſ nehmen vnd nicht mehr, b. d. St. b. 48. Die vor den Thoren fitzen, sollen nehmen 4 ſ des tages vnd nicht mehr. 49. Niemandt sol Spangen tragen vmb die Höken, Sie sein groß oder klein. Auch sol keine mehr Silberwerks tragen, als 3 lötig mark. Auch sol niemand mehr tragen als 3 paar hechte b. d. St. b., 50. Borstfrofske mit Knopen ohne Spange vndt einen Schauben mit 6 paar hechte Sol der Jungfrawen vnd Frawen dracht sein, Vnd sollen von ihnen keine Perlen, goldborden oder Seydengewandt getragen werden, b. d. St. b., vnd wo die bröke von ihnen zum drittenmahl nicht aufkehme, der sol vor keinen Einwohner gehalten werden, vndt das Bauwrmahl verfallen sein. 51. Niemand sol brauwen, den in seinem eigen haufe vnd sol Bürger vnd

Buwr sein vndt ein eigen haufs haben, b. d. St. b. Vnd Mann vnd Fraw sollen Gilde vndt werke würdig sein. Man soll zu den 14 Tagen brauwen 1½ Wspl. Maltzes vnd nicht mehr den 36 Scheffel. Vnd man soll nur 8 Viertel brauwen vnd mit Vorfatz nicht mehr. Vnd zu dem Bruwels 4 schffl. hoppen. Man soll kein Bier vor Gerste ausbeuten, befondern man soll das Bier verkauffen bis zum ende vnd kauffen den Gersten auch bis zum ende. Wer auch brauwen wil, der noch nicht gebrawen hat, der soll zuvor zum Rahte kommen, so wollen die Rahtmanne ansehen, ob er auch Gilde vnd werke würdig ist, vnd ob die Stede dar auch beqweme zu ist; darzu was vor alters kein Brauwhaufs gewesen, das soll auch zu keinem Brauwhaufe getadtet werden. Man soll die ledeligen Viertel wieder zubringen nicht belöven. Auch soll kein Brauwer das Spundgeldt selbstn aufgeben. Auch soll niemant seinen Kröger sonderliche Viertel hinzu thun, also das 20ste oder 30ste Viertel ihm zu lobende oder zu gebende. Ein jeglich Brauwer soll sich darnach richten, das er rechte Viertel habe, vndt ob auch Viertel jemand wehren zu kommen von aussen, die soll man nicht befassen oder wider aussenden. Wer auch ein freybier brauwen wolle, dem wil der Rath es nicht versagen, befondern wer ein freybier gebräuwet hatt, der soll darnach in 6 Wochen nicht brauwen. Vnd dem Mullenknechte nicht mehr vor ein Brauwels Maltzes als 2 ⚡, Vndt von dem wispel Rogken 8 ⚡ geben, darzu soll der Sakker das Maltz selber fakken, vnd die Knechte soll man nicht zu gaste laden. Wen weswegen zum freybier gebeten worden, der soll das verrichten, das Er das sich so nicht gefohicket hatt mit Vorfatze thun. Auch soll Niemandt brauwen in häusern, dar nicht zuvorn innegebrauwen, ist ohne der Rathmanne beschehener ersten gelegenheit vnd ob dar auch ein Brauwer zuvorn gewesen, b. d. St. b. Wegen des Brauwens gebieten die Rahtmanne dis alles zu halten bey 5 Schokken, also je das bewilliget vor olders.

52. Auch soll niemant Bauholtz auff den Markt leggen, ohne des Rades willen. 53. Man soll die Landwehr nicht zu brechen oder das Holtz darauff hauwen bey dem halfe. 54. Auch soll man Gewercke zu mittage keesen oder vorbecheeden. 55. Wer Köste haben wil, der soll zuvorn kommen zu dem Rathe auff das Haufs, so wollen ihm die Rathsherren sagen, wie er das thun soll. Die Köche sollen kein gefäse zu haufe tragen b. d. St. b. Auch sollen Sie keine Speiße zu haufe fragen oder hinsenden. Aber wor Sie kochen, dar mugen ihre frawen wol esen baven der tall, vnshedlich der lude rede. 56. Die Brauw soll keine Tücher vergeben, als allein der frawen, die bey ihr gehat des Morgens zu der Kirche, b. d. St. b., das tuch von 10 sl., vnd wer den wraket, der soll d. St. b. verfallen sein. Auch soll die Braut keine linnen Kleider vergeben, den allein dem Breutigam, seinem Vater vnd seinen Brudern, ist das Sie dar findt, b. d. St. b. Man soll auch zu den Kösten nicht hoher bitten als in das 4te oder 5te geliedt, es seyndt noch Geistliche noch Rathsfreunde. Die da Köste gehalten haben, die sollen des nehesten freytags nach der Köste auff das Rathhaufs kommen vndt vorrechten, das Sie das also gehalten haben, b. d. St. b. Bleibet aber jemand besitzen von des Morgens an bis des andern, der soll geben d. St. b. 57. Niemandt soll Mestkaven bauen oder bauen lassen oder halten vber der Dofse b. d. St. b. 58. Niemand soll durch die Babitz fahren in die Goldebeke, b. d. St. b. 59. Niemand soll Steine verkauffen von seinem hoffe, b. d. St. b. 60. Niemand soll Zimmer richten, ohne er soll erst die Rahtmanne dabey bringen, b. d. St. b. 61. Niemand soll hoppen leyen in die garten, b. d. St. b., darzu wil ein Rath ihme die nehmen vndt lassen die an der Kaak sblahn. Niemand soll seine Zeume machen bey der Mauren oder außer dem Thor, er soll den Rath dabey bringen, b. d. St. b. 62. Niemand soll gerste kauffen oder kauffen lassen außer den thoren oder zwischen den Zingeln, b. d. St. b. 63. Niemand soll Buchweitzengrütze außer der Stadt verkauffen oder hennauß führen, bey verlust der grützen, vndt wen solches geschicht, soll in die hände der Armen gegeben werden, vnd soll der Stadt verfallen sein. 64. Niemand soll dobbeln oder dobbeln lassen, hutzken, gifeken, heurren vndt

allerley Spill, das vmb gelt gildt, in seinem haufe, er sey borger oder leddich knecht, oder wes handels er sey, b. d. St. b. 65. Auch sol niemandt, die vor den thoren sitzen, geld nehmen vor das Spundgelt, b. d. St. b. 66. Auch sol ein ieglich Brauwer haben eynen leddern Eymer, b. d. St. b. 67. Auch sol man den Sontag vnd die heiligen tage feyern, das vnser gnediger herr fonderlich gebotten hatt vnd wil das so endlich gehabt vnd gehalten haben. 68. Auch sol man nirgend anders flachs retzen, als aufer dem Kyritzchen thore, zwischen den beeden Mullen. 69. Auch gebieten die Rahtmanne, das kein leinweber sol warp weben, b. d. St. b. 70. Auch sol man das in der Füllerey nicht füllen; findet man solches dar, so sal das ein ieglicher verlieren. 71. Auch bieten die Rahtmanne alle denjenigen, die häufer oder boden haben, dar waake auff verpflichtet ist, dar leute in wahren sollen, das da wol außskompt, wen ein rüchte wirdt vnd auch wen Sie gekundiget werden, b. d. St. b. 72. Auch bieten die Rahtmanne allen denjennigen, die vor den thoren sitzen, das Sie sollen zusehen, das der Stadt kein schade widerfahre mit dem aufs vnd einziehende, vnd auch kein Vihe hinaufs der Stadt lassen gehen, dar kein hirte volget, befondern geschühet der schade, vor den sollen Sie aufrichten. 73. Auch sol niemand Eychenholtz hauwen über der Daber, zwischen der Dofse vnd den Grabowfchen Wege, b. d. St. b., vnd wer daruber thut, der sol das verböten auff recht vnd das holtz verloren haben. 74. Auch ist beschloffen in einer gemeinen Buwrspake, welcher Börger oder Einwohner der nicht yberweldiget wirdt vnd auch nicht von dem Rathe getrawet wirdt, dem auch rechtens nicht geweigert ist vnd sich gegen den Raht setzet, vnd sich auch lest geleiten vnd wil mehr frey sein, als sein Mitborger vnd sein Nachbar oben oder vnten, der sol das Bauwrmahl damit verfallen feyn vnd die Rahtmann wollen den auch vor keinen Bürger haben. 75. Der Iofen frauen sollen keinen langen höken, vnd auch keine rothe Bareth tragen, auch keine rothe Paltze oder Silberwerek tragen; die das von Jhnen tragen, den sol der Bödel darumme pfenden. Auch sol der Wirt, der Sie beherberget vnd Sie solches zu tragen vergönnet oder zuläset, davor antworten, vndt er sol d. St. b. verfallen sein. 76. Niemand sol fische kauffen aufer dem thore oder zwischen der Zingel, b. d. St. b. 75. Niemand sol Kindelbeddichen Frauen, wen Sie teuffen lassen oder zu der Kirchen gehen, Kindesnoth fenden oder fenden lassen, b. d. St. b. 78. Niemand sol Häute hengen in den Graben bey deme häufichen vorm Rübelfchen thore, auch keine häute schaben, bei poen 2 Wispel hafer. 79. Die Rahtmanne Alt vnd Neuwe haben also bewilliget vnd beschloffen, das niemandt sol flas röthen bey der Daberschen Borgk, noch bey der rotthe Mühlen, bey poen X fl. 80. Auch haben die Rahtmanne Alt vnd New beschloffen vnd wollen, das ernstlich gehalten haben, das niemandt sol an sich kauffen den 3ten fl , Sondern lassen dem Buten oder Aufsen Mann sich mit dem Rahte vertragen vnd den auch mitt dem Parte, bey poen VI fl.

Nachtrag. Anno etc. XXIII in die Sixti. Auch wil vnse gnädige Furste vnd Here, Johannes Episcopus von havelberge mit sampt dem Erfamen Rathe, wen hier jemandt in der Stadt iennigen aufflauff machte oder einer den andern verwundete, also das die wunden Kamfechtig weren, vnd derselbige thäter wurde verborgen, verhuschet oder geheberget, verschuffet oder weggebracht, vnd darna vber ein Jahr oder 2 verkundschafft oder aufsehme, die solches gethan oder darzu geholffen oder vmborth gegeben hette, den wil S. furtil. gnaden! zusampt den Erfamen Rahte in den hogsten, als am leibe vndt Guthe straffen, darumb S. f. gnade sampt dem Erbaren Rahte einen jedern wil gewarnet haben. Anno 1523 die Sixti.

Nach dem Original.